

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS §§ 289F UND 315D HGB

Stand: 14. Mai 2020

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB.

Allgemeines

Die Südzucker AG hat als deutsche Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die jeweils mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der Südzucker AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Er führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand eine Geschäftsordnung gegeben; sie ist in der Fassung vom 30. Januar 2020 in Kraft.

Mit der Tochtergesellschaft AGRANA Beteiligungs-AG, Wien/Österreich, besteht eine Vorstandsverschränkung: Der Vorsitzende des Vorstands (CEO) der AGRANA Beteiligungs-AG, Herr Johann Marihart, Limberg/Österreich, ist zugleich Mitglied des Vorstands der Südzucker AG und der Finanzvorstand (CFO) der Südzucker AG, Herr Thomas Kölbl, Speyer, ist zugleich Mitglied des Vorstands der AGRANA Beteiligungs-AG.

Die Vorstandsmitglieder der Südzucker AG sind Mitglieder oder Vorsitzende in den Aufsichtsgremien der wesentlichen Tochtergesellschaften der Südzucker-Gruppe.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge – wie beispielsweise die Budgetplanung und strategische Planung, Akquisitionen und Desinvestitionen – beinhalten die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend – schriftlich und in den turnusmäßigen Sitzungen – über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns. Weitere Schwerpunkte der Berichterstattung sind die Themen Risikomanagement und Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben; sie ist in der Fassung vom 30. Januar 2020 in Kraft und auf der Website der Südzucker AG veröffentlicht (www.suedzucker.de/de/investor-relations/corporate-governance/aufsichtsrat). Zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen tagen die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer regelmäßig getrennt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat der Südzucker AG gehören gemäß Satzung 20 Mitglieder an, von denen jeweils zehn von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt werden. Die derzeitigen Amtsperioden sind identisch: Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder läuft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/22 beschließt (also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022).

Diversitätskonzept des Aufsichtsrats

Für seine Zusammensetzung orientiert sich der Aufsichtsrat der Südzucker AG durch Beschluss vom 16. November 2017 – unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit – insbesondere an folgenden Zielen:

- Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über ausreichende unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung verfügen und darauf achten, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats notwendige Zuverlässigkeit und persönliche Integrität aufweisen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen „unabhängig“ im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Nicht unabhängig ist danach insbesondere, wer in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder mit internationaler Erfahrung oder besonderem Sachverstand in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands angehören.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert).
- Der Aufsichtsrat ist auf der Seite der Anteilseignervertreter und der Seite der Arbeitnehmervertreter jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen.
- Zur Wahl oder Wiederwahl in den Aufsichtsrat sollen keine Kandidaten vorgeschlagen werden, die älter als 70 Jahre alt sind, es sei denn, dies ist im Unternehmensinteresse geboten.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird – aus Gründen der Kontinuität und langjährigen Expertise im Aufsichtsrat – nicht festgelegt.

Bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird sich der Aufsichtsrat weiterhin vornehmlich an der persönlichen Eignung der Kandidaten, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit orientieren.

Zum Stand des Diversitätskonzepts des Aufsichtsrats ist Folgendes zu berichten:

Am 16. April 2017 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaft und am 20. Juli 2017 die der Aktionärsvertreter durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsrat statt. In der Zwischenzeit hat es vier Wechsel im Aufsichtsrat (drei Arbeitnehmervertreter und ein Aktionärsvertreter) gegeben. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat derzeit mindestens zwei und damit eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Mindestens zwei Mitglieder verkörpern besonders das Kriterium der Internationalität. Dem Aufsichtsrat gehören sieben Frauen an, vier auf Arbeitnehmer- und drei auf Aktionärsseite. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Südzucker AG gehören dem Aufsichtsrat nicht an. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit dem Sektor, in dem die Südzucker AG tätig ist, vertraut. Financial Expert im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss ist Frau Veronika Haslinger, Wien/Österreich.

Diversitätskonzept des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat ein Diversitätskonzept für den Vorstand der Südzucker AG mit Aspekten wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund und Internationalität erstellt. Er strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, durch die eine umfassende Erfüllung aller dem Vorstand obliegenden Aufgaben gewährleistet wird. Grundlage hierfür ist eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands, für die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand sorgt. Dabei wird angestrebt, Vorstandspositionen mit im Unternehmen entwickelten Kandidaten zu besetzen. Es wird bei der systematischen Managemententwicklung und langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand insbesondere auf folgende Kriterien geachtet:

- Frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidaten unterschiedlicher Fachrichtungen, beruflicher und persönlicher Erfahrungen, Internationalität sowie unterschiedlichen Geschlechts.
- Systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung.
- Nachweis eines strategischen sowie operativen Gestaltungswillens und Führungsstärke.
- Nachgewiesene Vorbildfunktion bei der Umsetzung unserer Unternehmenswerte.

Ausschlaggebend für eine Bestellung zum Mitglied des Vorstands der Südzucker AG ist letztlich die Würdigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Dabei wird sich der Aufsichtsrat vornehmlich an der persönlichen Eignung der Kandidaten, ihrer Fachkenntnis und Erfahrung, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit orientieren, um eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben im Unternehmen sicherzustellen.

Dementsprechend orientiert sich der Aufsichtsrat der Südzucker AG durch Beschluss vom 14. November 2019 für die Zusammensetzung des Vorstands – unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit – an folgenden Zielen:

- Anzahl: Aufgrund der Unternehmensgröße und der derzeitigen Organisations- und Aufgabenstruktur des Südzucker Konzerns empfiehlt sich ein mindestens vierköpfiger Vorstand der Südzucker AG. Aus diesem Kreis kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder Sprecher ernennen.
- Alter: Ein Mitglied des Vorstands soll nicht länger im Amt bleiben als bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem es sein 65. Lebensjahr vollendet.

- **Geschlecht:** Der Aufsichtsrat richtet seine Entscheidung prioritär nicht am Geschlecht, sondern an der Qualifikation aus. Er hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 das Ziel für die Frauenquote im Vorstand „Beibehaltung der 0 %“ für den Zeitraum bis 16. Mai 2022 verlängert.
- **Bildung und Beruf:** Im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund soll sich die Auswahl von Vorstandsmitgliedern an den im Südzucker AG-Vorstand allgemein sowie für das jeweilige Vorstandsressort erforderlichen Kompetenzen orientieren. Diese Kompetenzen können im Rahmen eines Universitätsstudiums, einer anderen Ausbildung oder auch in sonstiger Weise erworben worden sein.
- **Internationalität:** Es empfiehlt sich, dass dem Vorstand ein Mitglied mit internationaler Erfahrung oder besonderem Sachverstand in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands angehört.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dem Präsidium, dem Prüfungsausschuss, dem Landwirtschaftlichen Ausschuss, dem Sozialausschuss und dem Vermittlungsausschuss Gremien gebildet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen. Das Präsidium sowie der Vermittlungsausschuss bestehen aus vier Mitgliedern und die übrigen Ausschüsse jeweils aus sechs Mitgliedern; sie sind paritätisch mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Aufgaben des Präsidiums und der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der Fassung vom 30. Januar 2020; für den Prüfungsausschuss gilt dessen Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2009. Die derzeitige personelle Besetzung der Ausschüsse ist unter Ziffer (37) „Aufsichtsrat und Vorstand“ im Anhang zum Konzernabschluss dargestellt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Südzucker AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für die Ausübung des Stimmrechts erfüllt und sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereini-

gung, die von der Südzucker AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Den Aktionären ist es außerdem möglich, im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Website der Südzucker AG (www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/) ihre Stimme abzugeben bzw. Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Südzucker AG oder Vollmacht an einen Dritten zu erteilen.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Der Vorstand der Südzucker AG und das Management im Südzucker-Konzern nutzen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung; er prüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Risiko- und Chancenbericht dargestellt.

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Der nachstehende Corporate-Governance-Bericht bezieht sich auf die Angaben gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6, 315d HGB. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet dabei die Basis für Transparenz und den Anspruch, Aktionäre und Öffentlichkeit schnell und umfassend zu informieren. Mit Veröffentlichung dieses Corporate-Governance-Berichts trägt die Südzucker AG den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) Rechnung.

Bei Südzucker ist eine gute Corporate Governance Teil des Selbstverständnisses und seit Jahren gelebte Praxis. Sie wurde konsequent an den Empfehlungen und Anregungen des Kodex ausgerichtet und ist bedeutende Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Unserer Ansicht nach ist der Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019¹ weitgehend ausgewogen, praxisnah und repräsentiert auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard. Aus diesem Grund wurde – wie in den

¹ Die Fassung vom 16. Dezember 2019 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft.

Vorjahren – auf die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate-Governance-Grundsätze verzichtet.

Grundlage der Entsprechenserklärung 2019 ist die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017¹. Deren Empfehlungen wird mit den in der Entsprechenserklärung dargestellten Ausnahmen gefolgt.

Entsprechenserklärung 2019

In der gemeinsamen Entsprechenserklärung 2019 von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG wurde – gegenüber dem Vorjahrestext – folgende Abweichung von Empfehlungen aktualisiert:

Die Passage zu Ziffer 4.1.3 (Compliance, Hinweisgebersystem) konnte gestrichen werden, da die Umsetzung dieser Empfehlung mit Einführung eines elektronischen Hinweisgebersystems im April 2018 erfolgt ist.

Der vollständige Wortlaut der gemeinsamen Entsprechenserklärung 2019 von Vorstand und Aufsichtsrat ist – ebenso wie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre – auf der Website der Südzucker AG veröffentlicht (www.suedzucker.de/de/Entsprechenserklaerung/).

Geschlechterquote

Das Aktiengesetz sieht für börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften eine fixe Geschlechterquote von 30 % im Aufsichtsrat und die Festlegung von Zielgrößen für den Vorstand und die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand vor. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt aktuell bei 35 %; die gesetzliche Quote ist somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 17. Mai 2017 unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen Status quo die Beibehaltung des Frauenanteils im Vorstand von 0 % bis 16. Mai 2022 festgelegt.

Der Vorstand hat in der Sitzung am 12. Juni 2017 beschlossen, dass in der Südzucker AG der Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unter dem Vorstand bis 11. Juni 2022 – von (damals) 8,3 bzw. 12,2 % – auf 9 bzw. 13 % angehoben werden soll.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von der Südzucker AG angemessen unterstützt:

Im Geschäftsjahr 2020/21 ist wieder eine Informationsveranstaltung zu Corporate-Governance-Themen mit einem externen Fachanwalt vorgesehen.

Vergütungsbericht

Vorstand

Das Vergütungssystem des Vorstands der Südzucker AG beinhaltet ein festes Jahresgehalt, eine variable Vergütung, die auf der durchschnittlichen Dividende der vorangegangenen drei Geschäftsjahre basiert, eine betriebliche Altersversorgung, die im Wesentlichen nach einem festen Anteil an der jährlichen Fixvergütung bemessen ist, sowie Sachbezüge. Aktienbasierte Vergütungsbestandteile und vergleichbare langfristige Vergütungskomponenten sind nicht vorgesehen. Die Vergütung des Vorstands wird durch das Plenum des Aufsichtsrats – nach Vorbereitung durch das Präsidium – festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. § 87 Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Vergütungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist; variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Mehrjährigkeit wird in der Südzucker AG dadurch Rechnung getragen, dass die durchschnittliche Dividende von drei vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt wird.

Aufsichtsrat

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der Südzucker AG geregelt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats-tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine Grundvergütung. Diese Grundvergütung besteht aus einer festen, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbaren Vergütung von 60.000 € sowie einer variablen Vergütung von 500 € je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stammaktie, die 0,50 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende erhält das Dreifache und dessen Stellvertreter sowie sonstige Mitglieder des Präsidiums erhalten das Anderthalbfache dieser Vergütung. Pro Ausschussmitgliedschaft erhöht sich die Grundvergütung um 25 %, für Ausschussvorsitzende um 50 %; dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat, und gilt nicht für die Mitgliedschaft im Präsidium und im Vermittlungsausschuss. Die Südzucker AG verzichtet – wie in der Entsprechenserklärung näher dargestellt – auf einen individualisierten Ausweis der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung, da diese Beeinträchtigung der Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

¹ Die Fassung vom 7. Februar 2017 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 in Kraft.

Die gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand und Aufsichtsrat sind unter Ziffer (36) „Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ im Anhang zum Konzernabschluss angegeben.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). § 93 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Anderthalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu betragen hat. Der Deutsche Corporate Governance Kodex folgt dem als Empfehlung bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder. Die Selbstbehalte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind in der D&O-Versicherung entsprechend angepasst.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat / meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der Südzucker AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt 1 % oder mehr des Grundkapitals repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden der Südzucker AG durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.

Compliance

Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die Angaben zu den Compliance-Unternehmensgrundsätzen gemäß §§ 289f Abs. 2 Nr. 2, 315d HGB.

Compliance-Management-System

Compliance ist im Südzucker-Unternehmensleitbild verankert und durch ein Compliance-Management-System (CMS) konkretisiert.

Das CMS von Südzucker umfasst die Gesamtheit aller Regelungen und Maßnahmen, mit denen das rechtmäßige Handeln aller Akteure im Unternehmen und die Erkennung relevanter Risiken gewährleistet werden soll. Es regelt Zuständigkeiten, Schulungsmaßnahmen sowie Berichtswege und orientiert sich an den sieben Grundelementen des IDW¹ Prüfungsstandards 980 „Prüfung von Compliance-Management-Systemen“:

Compliance-Kultur

Compliance wird bei Südzucker als Aufgabe des Vorstands sowie des gesamten Managements aller Konzernfunktionen, Divisionen und Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen gesehen und gelebt. Vorstand und Führungskräfte schaffen durch ihr Handeln und ihre Kommunikation ein Umfeld, das den Stellenwert von Compliance im Unternehmen klar herausstellt („tone from the top“).

Compliance-Ziele

Ziel des CMS bei Südzucker ist es, das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens und aller Mitarbeiter zu gewährleisten, Risiken für Verstöße rechtzeitig zu erkennen und diese durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu verhindern sowie eventuell bereits eingetretene Verstöße zu verfolgen und an die zuständigen Stellen zu kommunizieren.

Compliance-Risiken

Compliance-Risiken bestehen grundsätzlich durch jegliche Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien. Bei Südzucker liegt das Hauptaugenmerk auf den Bereichen Kartellrecht, Korruptions- und Bestechungsprävention, Kapitalmarkt/Meldepflichten sowie Datenschutz.

Compliance-Programm

Das Compliance-Programm von Südzucker beinhaltet alle Maßnahmen zum Erreichen der oben genannten Ziele. Es umfasst unter anderem die Erstellung entsprechender Richtlinien, interne Vorkehrungen zur Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Melde- und Dokumentationspflichten oder den Einsatz einer Softwarelösung zur Gewährleistung von Third Party Compliance.

In allen Unternehmensbereichen finden regelmäßige Schulungen zu compliancerelevanten Themen statt. Im Januar 2020 wurde das E-Learning um ein verpflichtend zu absolvierendes Schulungsprogramm zu den Themen Kartellrecht, Korruptions- und Bestechungsprävention, Datenschutz und Kapitalmarkt-Compliance erweitert. Im Geschäftsjahr 2019/20 wurden konzernweit rund 6.300 Mitarbeiter geschult, was rund 92 % des definierten Personenkreises (Angestellte einschließlich Management) abgedeckt hat.

Compliance-Organisation

Eine konzernweite Compliance-Struktur mit klar definierten Berichtswegen für alle operativen Gesellschaften und wesentlichen Funktionsbereiche ist die Grundlage der Compliance-Organisation bei Südzucker. Alle Hinweise auf potenzielle Verstöße werden verfolgt. Neben fallbezogenen Meldungen erfolgt eine periodische Berichterstattung an den Compliance

¹ Institut der Wirtschaftsprüfer.

Officer der Südzucker AG und den Vorstand. Der Vorstand wiederum berichtet regelmäßig über Compliance-Themen an den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss der Südzucker AG.

Compliance-Kommunikation

Der Südzucker-Verhaltenskodex ([→ www.suedzucker.de/de/Unternehmen/Verhaltenskodex/](http://www.suedzucker.de/de/Unternehmen/Verhaltenskodex/)) und die Compliance-Unternehmensgrundsätze ([→ www.suedzucker.de/de/Unternehmensgrundsätze/](http://www.suedzucker.de/de/Unternehmensgrundsätze/)) wurden allen Mitarbeitern bekannt gemacht. Um die Mitarbeiter im Alltag für Compliance zu sensibilisieren, werden beispielsweise Plakate an den Standorten ausgehängt. Verdachtsfälle können auch über anonyme Hinweisgebersysteme gemeldet werden.

Compliance-Überwachung und -Weiterentwicklung

Die Interne Revision von Südzucker führt geplante und anlassbezogene Prüfungen durch und überwacht so die Einhaltung aller Regelungen. Alle Elemente des CMS werden auf Basis der Erkenntnisse aus diesen Prüfungen und aus gemeldeten Compliance-Fällen fortwährend kritisch hinterfragt und gegebenenfalls weiterentwickelt.